

Neuorganisation der Beschwerdekammern in der Europäischen Patentorganisation

KATHRIN KLETT *

In einem Urteil der Grossen Beschwerdekammer vom 25. April 2014 wurde der Präsident der Grossen Beschwerdekammer wegen seiner Funktion als Vizepräsident des Amtes in Personalunion als befähigt erklärt. Dies veranlasste den Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation zu organisatorischen Änderungen, mit denen die Autonomie der Justiz gestärkt werden soll. Mit mehreren Beschlüssen vom 30. Juni 2016 wurde eine «Beschwerdekammereinheit» geschaffen. Diese steht unter der Führung eines Beschwerdekammerpräsidenten, der weiterhin in Personalunion die Grosse Beschwerdekammer präsidiert und der einem Beschwerdekammerausschuss direkt verantwortlich ist. Der Ausschuss besteht seinerseits aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats und drei externen erfahrenen Richtern.

Dans la décision qu'elle a rendue le 25 avril 2014, la Grande Chambre de recours de l'Office européen des brevets a reconnu la partialité de son Président en considérant les fonctions qu'il exerce en tant que vice-président de l'Office européen des brevets et des liens personnels qui le lient à celui-ci. Ceci a conduit le conseil d'administration de l'Organisation européenne des brevets à décider d'apporter des modifications dans l'organisation afin de renforcer l'autonomie de la justice. Plusieurs décisions rendues le 30 juin 2016 ont permis la constitution de l'«Unité Chambre de recours». Elle est dirigée par le Président de l'une des chambres de recours, lequel continue de présider la Grande Chambre de recours, et celui-ci répond de ses activités directement devant un Conseil de la chambre de recours. Ce Conseil se compose quant à lui de trois membres du Conseil d'administration et de trois juges externes disposant de l'expérience requise.

I. Einleitung

II. Europäische Patentorganisation nach EPÜ

1. Allgemeines und Organe
2. Verwaltungsrat
3. Patentamt
4. Beschwerdekammern als Teil des Patentamts

III. Alte und neue Organisation der Beschwerdekammern

1. Alte Regelung
2. Anlass für die Änderung
3. Neue Regelung

IV. Unabhängigkeit der Beschwerdekammern

1. Richterliche Aufgabe der Beschwerdekammern (kontradiktorisches Verfahren, Entscheid über Rechte)
2. Unabhängigkeit gegenüber dem Verwaltungsrat
3. Unabhängigkeit gegenüber dem Präsidenten des Patentamts

V. Schlussbemerkung

Zusammenfassung / Résumé

I. Einleitung

Die Gewaltenteilung im Staat ist seit dem genialen französischen Philosophen Montesquieu¹ als Organisationsform zur Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz der Grundrechte² anerkannt. Die Idee der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative hat sich allgemein in den

* Dr. iur., Bundesrichterin, Lausanne, rechtskundiges Mitglied der Grossen Beschwerdekammer (Art. 11 Abs. 5 EPÜ).

¹ C. DE MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, 1748, Livre onzième, Chapitre IV: «Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir».

² MONTESQUIEU (Fn. 1), Livre onzième, Chapitre VI, De la constitution d'Angleterre: «Il n'y a point encore de liberté si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice».

Nationalstaaten durchgesetzt als optimale Regierungsform im System von Checks and Balances³. Die Gewaltenteilung gewährleistet namentlich die Unabhängigkeit der Justiz, die ihre Rolle in Staat und Gesellschaft nur wahrnehmen kann, wenn ihre Angehörigen «nur dem Recht verpflichtet» (Art. 191c BV) alle Streitparteien gleichbehandeln:

«L'indépendance des juges est une condition préalable à l'Etat de droit et une garantie fondamentale d'un procès équitable. Les juges sont «chargés de décider en dernier ressort de la vie, de la liberté, des droits, des devoirs et des biens des personnes» (extrait des principes fondamentaux des Nations Unies, repris dans la déclaration de Pékin; voir articles 5 et 6 de la Convention européenne des Droits de l'Homme). Leur indépendance n'est pas une prérogative ou un privilège octroyé dans leur propre intérêt, mais elle leur est garantie dans l'intérêt de la prééminence du droit et de ceux qui recherchent et demandent justice.»⁴

Gewaltenteilung bedeutet zwar nicht *Gewaltentrennung*: Die Staatsgewalten sind in ihren Funktionen aufeinander angewiesen und aufeinander bezogen: aber sie haben sich gegenseitig und die Zuständigkeiten der je anderen Organe zu respektieren⁵. Das System von «Checks and Balances» als Form der good governance lässt sich sinngemäss auch auf internationale Organisationen übertragen. Diese sind als Institutionen organisiert, die – bestimmten Zielen verpflichtet – ihre Aufgabe mehr oder weniger autonom von den Vertragsstaaten erfüllen sollen.

II. Europäische Patentorganisation nach EPÜ

1. Allgemeines und Organe

Die Vertragsstaaten haben das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) nach der Präambel im Bestreben geschlossen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erfindungen zu stärken und den Schutz der Erfindungen durch ein einheitliches Patenterteilungsverfahren und die Schaffung bestimmter einheitlicher Vorschriften für die erteilten Patente zu erreichen. Sie haben zu diesem Zweck eine europäische Patentorganisation mit Rechtspersönlichkeit⁶ geschaffen, die nach Art. 4 EPÜ mit verwaltungsmässiger und finanzieller Selbständigkeit ausgestattet ist und deren Organe

(a) das Europäische Patentamt und

(b) der Verwaltungsrat sind.

Art. 4 Abs.3 EPÜ bestimmt:

«Die Organisation hat die Aufgabe, europäische Patente zu erteilen. Diese Aufgabe wird vom Europäischen Patentamt durchgeführt, dessen Tätigkeit vom Verwaltungsrat überwacht wird.»

Das primäre «(Grund-)Gesetz-gebende» Organ sind die Mitgliedstaaten in den Diplomatischen Konferenzen, die das Übereinkommen revidieren können⁷. Die Gründerstaaten haben auch die Ausführungsordnung vom 5. Oktober 1973 erlassen, die nach Art. 164 EPÜ Bestandteil des Übereinkommens bildet, wobei im Konflikt die Vorschriften des EPÜ vorgehen⁸.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat⁹ kann als oberstes Organ der Patentorganisation bezeichnet werden. Er besteht aus je einem Vertreter (bzw. Stellvertreter) jedes Vertragsstaates¹⁰, und jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme¹¹. Er ist nicht nur nach Art. 4 EPÜ zur Überwachung des Amtes eingesetzt, sondern kann namentlich auch die Ausführungsverordnung (AO) ändern¹²; er erlässt die Finanzordnung, das

³ T. JEFFERSON, Notes on the State of Virginia, Query 13, 120–21 (1784): «An *elective despotism* was not the government we fought for; but one which should not only be founded on free principles, but in which the powers of government should be so divided and balanced among several bodies of magistracy, as that no one could transcend their legal limits, without being effectively restrained and checked by the others».

⁴ Vgl. Avis no. 1 (2001) du Conseil consultatif de juges européens (CCJE), Rz. 10.

⁵ Vgl. Avis no. 18 des CCJE (2015).

⁶ Art. 5 EPÜ.

⁷ Art. 172 EPÜ.

⁸ A. SCHÄFFERS, in: G. Benkard, Kommentar zum EPÜ, 2. Aufl., München 2012, EPÜ 164 N 3.

⁹ Art. 4, 11, 26–33 EPÜ.

¹⁰ Art. 26 EPÜ.

¹¹ Art. 34 EPÜ.

¹² Art. 33 Abs. 1 lit. c EPÜ.

Personalstatut etc.¹³; er ernennt den Präsidenten des Amtes und nach Anhörung des Präsidenten die Vizepräsidenten sowie auf Vorschlag des Präsidenten die Mitglieder der Beschwerdekammern¹⁴.

3. Patentamt

Die Leitung des Europäischen Patentamts¹⁵ obliegt dem *Präsidenten*, der dem Verwaltungsrat gegenüber für die Tätigkeit des Amtes verantwortlich ist¹⁶. Zu den Leitungsaufgaben des Präsidenten des Europäischen Patentamts gehört nach Art. 10 Abs. 2 EPÜ insbesondere die Vorbereitung des Haushaltsplans und etwaige Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne und deren Ausführung (lit. d) sowie die jährliche Rechenschaft gegenüber dem Verwaltungsrat (lit. e); er übt das Weisungsrecht und die Aufsicht über das Personal aus (lit. f), ernennt die Bediensteten und entscheidet über ihre Beförderung, unter Vorbehalt von Art. 11 EPÜ. Danach werden die Vizepräsidenten nach Anhörung des Präsidenten (2) und die Mitglieder der Beschwerdekammern auf Vorschlag des Präsidenten (3) vom Verwaltungsrat ernannt. Der Präsident des Amtes übt die Disziplinargewalt über die nicht in Art. 11 EPÜ genannten Bediensteten aus und kann dem Verwaltungsrat Disziplinar massnahmen gegenüber den in Art. 11 Abs. 2 und 3 EPÜ genannten Bediensteten vorschlagen¹⁷. Er kann seine Aufgaben und Befugnisse delegieren¹⁸.

4. Beschwerdekammern als Teil des Patentamts

Die Beschwerdekammern sind als Teil des Verfahrens um die Erteilung von Patenten vorgesehen. Nach Art. 15 EPÜ werden im Europäischen Patentamt für die Durchführung der im Übereinkommen vorgesehenen Verfahren «Organe im Verfahren» gebildet¹⁹, zu denen die Beschwerdekammern (lit. f) und eine Grosse Beschwerdekammer (lit. g) gehören. Ihre Zuständigkeiten werden wie diejenigen der anderen «Organe im Verfahren» anschliessend näher definiert. So sind die Beschwerdekammern nach Art. 21 EPÜ – in bestimmter Zusammensetzung – für die Prüfung von Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung zuständig. Die Grosse Beschwerdekammer ist nach Art. 22 EPÜ zuständig für Entscheidungen über Rechtsfragen, die ihr von den Beschwerdekammern (a) oder für die Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen, die ihr vom Präsidenten des Europäischen Patentamts (b) nach Art. 112 EPÜ²⁰ vorgelegt werden sowie für Entscheidungen nach Art. 112a EPÜ²¹. Für die Mitglieder der Beschwerdekammern sieht Art. 23 EPÜ eine fünfjährige Amtsperiode vor, während der sie nur aus schwerwiegenden Gründen des Amtes enthoben werden können (1), sie dürfen den Instanzen nicht angehören, deren Entscheide sie überprüfen (2), sie sind nicht an Weisungen gebunden und «nur diesem Übereinkommen unterworfen» (3); die Verfahrensordnungen der Kammern werden nach Massgabe der Ausführungsordnung erlassen und bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats (4). Art. 24 EPÜ regelt überdies die Ausschliessung und Ablehnung befangener oder vorbefasster Kammermitglieder.

¹³ Art. 33 Abs. 3 EPÜ. Die entsprechenden Beschlüsse werden jeweils im Amtsblatt des Europäischen Patentamts veröffentlicht, vgl. z.B. für die vom Verwaltungsrat am 15. Oktober 2014 beschlossene Revision der Regeln 2 und 124 ff. AO, die als Beschluss CA/D/6/14 im Amtsblatt EPA vom Februar 2015 (ABI 2015, A 17) veröffentlicht und entsprechend in die Gesetzgebung der Schweiz aufgenommen wurde (AS 2015, 4199).

¹⁴ Art. 11 EPÜ.

¹⁵ Art. 10–25 EPÜ.

¹⁶ Art. 10 Abs. 1 EPÜ.

¹⁷ Art. 10 Abs. 2 lit. h EPÜ.

¹⁸ Art. 10 Abs. 2 lit. i EPÜ.

¹⁹ Eingangsstelle (a), Recherchenabteilungen (b), Prüfungsabteilungen (c), Einspruchsabteilungen (d), eine Rechtsabteilung (e).

²⁰ Art. 112 EPÜ sieht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, vor, dass eine Beschwerdekammer von Amtes wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Grosse Beschwerdekammer in einem hängigen Verfahren mit einer Frage befassen kann, wenn sie hiezu eine Entscheidung für erforderlich hält (lit. a). Entsprechend kann der Präsident des EPA eine Rechtsfrage vorlegen, wenn zwei Beschwerdekammern voneinander abweichende Entscheide getroffen haben (b).

²¹ Art. 112a EPÜ (eingefügt durch die Revision 2000) erlaubt die Anfechtung («Antrag auf Überprüfung») im Wesentlichen wegen schwerwiegender Verfahrensfehler.

III. Alte und neue Organisation der Beschwerdekammern

1. Alte Regelung

Das EPÜ schreibt vor, dass die Beschwerdekammern Teil des Patentamts bilden; im Unterschied zu nationalen Verfassungen sieht das von den (zurzeit 38) Vertragsstaaten verfasste Übereinkommen die Justiz als Organ nicht vor²². Die Änderung des EPÜ mit dem Ziel, die Justiz als eigenständiges Organ auszugestalten, wurde in einem Entwurf als Grundlage für die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz vom 28. Mai 2005 vorgesehen, jedoch nicht weiter verfolgt²³. Dem Präsidenten des Europäischen Patentamtes – entsprechend der Regierung im Nationalstaat – obliegt damit nach Art. 10 EPÜ auch die Leitung der Beschwerdekammern. Der Präsident hat zwar kein Weisungsrecht gegenüber deren Mitgliedern, wenn es um konkrete Entscheidungen geht²⁴. Die Mitglieder der Beschwerdekammern werden auch nicht vom Präsidenten ernannt und unterstehen seiner Disziplinargewalt nicht, wenngleich er ein Vorschlagsrecht hat²⁵. Aber die Justizorganisation ist administrativ in die Amtsorganisation eingegliedert; nicht nur die finanzielle und personelle Infrastruktur wird vom Präsidenten des Amtes zur Verfügung gestellt, die Mitglieder der Beschwerdekammern unterstehen auch in personal-administrativen Belangen dem Präsidenten; dieser vertritt mit dem Amt zudem die Beschwerdekammern sowohl gegen aussen²⁶ als auch gegenüber dem Verwaltungsrat. Die Ausführungsordnung in der bis Mitte 2016 geltenden Fassung sah in Regel 9 eine verwaltungsmässige Gliederung in Generaldirektionen vor, welche den in Art. 15 EPÜ genannten «Organen im Verfahren» für die Erteilung von Patenten entsprechen und je von einem Vizepräsidenten geleitet werden. Immerhin regelte ein Abschnitt der Ausführungsverordnung «Organisation der Beschwerdekammern und der Grossen Beschwerdekammer» die amts-interne Justiz so, dass namentlich in Regel 12 ein «Präsidium der Beschwerdekammern» als autonomes Organ vorgesehen war. Dieses setzte sich zusammen aus dem für die Beschwerdekammern zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern der Beschwerdekammern (wovon 6 Vorsitzende). Das Präsidium wird danach von allen Beschwerdekammermitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt²⁷; es erlässt die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern und bestimmt das Verfahren für die Bestimmung seiner Mitglieder und hat gegenüber dem zuständigen Vizepräsidenten beratende Funktion²⁸; die Zusammensetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung wird zu Beginn jedes Geschäftsjahres vom Präsidium zusammen mit den Vorsitzenden bestimmt²⁹. Die ordentlichen Mitglieder der Grossen Beschwerdekammer erlassen nach Regel 13 AO (in der Fassung vor Mitte 2016) vor Beginn jeden Geschäftsjahres den Geschäftsplan und sie erlassen vor allem die Verfahrensordnung für die Grosse Beschwerdekammer.

2. Anlass für die Änderung

Anlass für die nun ohne Änderung der Konvention beschlossene Reorganisation bildete ein Urteil der Grossen Beschwerdekammer³⁰ vom 25. April 2014. Dieses Urteil betraf einen Antrag auf Überprüfung gemäss Art. 112a EPÜ, in der als Verweigerung des rechtlichen Gehörs grob vereinfacht gerügt wurde, die Beschwerdeführerin sei im Laufe des Verfahrens mit neuen Dokumenten konfrontiert worden, ohne dass ihr die notwendig erscheinende Zeit zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme eingeräumt wurde, was wohl darauf zurückzuführen sei, dass Weisungen der Amtsdirektion zur raschen Erledigung der Beschwerden das Verhalten der Kammern diktierten. Die Beschwerdeführerin verlangte den Ausstand des Vorsitzenden der Grossen Beschwerdekammer mit der Begründung, als Mitglied der Amtsleitung sei er an der Weisung zur «Effizienz um jeden Preis» beteiligt gewesen. Der Ausstands-

²² Vgl. zur Entstehung A. PIGNATELLI/I. BECKEDORF in: Benkard, EPÜ 212 N 1; R. TESCHEMACHER in: M. Singer/D. Stauder (Hg.), Europäisches Patentübereinkommen, EPÜ, 7. Aufl., Köln 2016, N 3 Vor Art. 21–24.

²³ TESCHEMACHER (Fn. 22), N 1 Vor Art. 21–24, weist darauf hin, dass das Dokument CA/46/04 von der Website des EPO entfernt wurde, gibt jedoch (in Fn. 9) den Link für das Archiv an.

²⁴ Art. 23 Abs. 3 EPÜ: «Die Mitglieder der Kammern sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur diesem Übereinkommen unterworfen».

²⁵ Zuständig für Ernennung und Disziplinar massnahmen ist der Verwaltungsrat, allerdings je auf Vorschlag des Präsidenten: Art. 11 Abs. 3 EPÜ, Art. 10 Abs. 2 lit. h EPÜ; während der fünfjährigen Amtsdauer des Amtes enthoben werden können sie nur auf Vorschlag der Grossen Beschwerdekammer: Art. 23 Abs. 1 EPÜ.

²⁶ Art. 5 Abs. 3 EPÜ.

²⁷ Regel 12 Abs. 2 AO in der Fassung vor Mitte 2016.

²⁸ Regel 12 Abs. 3 AO in der Fassung vor Mitte 2016.

²⁹ Regel 12 Abs. 4 AO in der Fassung vor Mitte 2016.

³⁰ R 19/12, abrufbar auf der Website des EPA, <www.epo.org>.

grund wurde von der Grossen Beschwerdekammer anerkannt: Da die Beschwerdekammern nach Regel 9 der Ausführungsverordnung von einem Vizepräsidenten des Amtes geleitet werden, der an der Führung des Amtes beteiligt, gleichzeitig aber auch Präsident der Grossen Beschwerdekammer und Vorsitzender des Präsidiums der Beschwerdekammern ist, erschien der Anschein der Befangenheit des Vorsitzenden der Grossen Beschwerdekammer aus objektiven, organisatorischen Gründen als berechtigt.

3. Neue Regelung

Der Verwaltungsrat hat am 30. Juni 2016 mehrere Beschlüsse (CA/D 5/16, CA/D 6/16, CA/D 7/16, CA/D 8/16³¹) gefasst, welche – zusammen mit der Übertragung von Befugnissen durch den Präsidenten des Amtes an den Präsidenten der Beschwerdekammern³² – die Unabhängigkeit der Justiz im Rahmen der Europäischen Patentorganisation stärker zur Geltung bringen sollen. Die Massnahmen – d.h. die Änderungen der Ausführungsverordnung und die Delegation der Befugnisse des Präsidenten – sind unter sich so verknüpft, dass sie zur neuen Organisation der Justiz im Rahmen der Europäischen Patentorganisation führen, die im Resultat grundsätzlich wie folgt aussieht:

- Die Beschwerdekammern werden in einer *Beschwerdekammereinheit* zusammengefasst, welche aus dem Patentamt räumlich ausgegliedert³³ und von der verwaltungsmässigen Gliederung des Amtes gemäss Regel 9 der Ausführungsverordnung ausgenommen und separat normiert wird³⁴;
- die Beschwerdekammereinheit untersteht einem Aufsichtsorgan, dem *Beschwerdekammerausschuss*, der in Bezug auf die Justiz den Verwaltungsrat berät und unterstützt und die Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern erlässt³⁵. Der Beschwerdekammerausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats und drei externen Mitgliedern mit richterlicher Erfahrung³⁶;
- die Beschwerdekammereinheit wird geleitet von einem *Präsidenten der Beschwerdekammern*³⁷, der dazu die ihm vom Präsidenten des Europäischen Patentamts übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt³⁸. Die Funktion des Präsidenten wird vom Vorsitzenden der Grossen Beschwerdekammer ausgeübt³⁹;
- innerhalb der Beschwerdekammereinheit wird ein autonomes Organ, das «Präsidium der Beschwerdekammern», aus dem Präsidenten der Beschwerdekammern und zwölf Mitgliedern der Beschwerdekammern gebildet, das neben der Verfahrensverordnung für seine Wahl vor allem einen Verhaltenskodex für die Angehörigen der Beschwerdekammern erlässt⁴⁰;
- die Reform wird ergänzt durch eine «Laufbahnreform für Mitglieder und Vorsitzende der Beschwerdekammern»⁴¹ und eine «Bessere Kostendeckung der Beschwerdeverfahren»⁴².

³¹ Vgl. Bericht des Präsidenten zur Reform der Beschwerdekammern an den Verwaltungsrat, CA/43/16 rev. 1 zu finden unter <www.epo.org> [Über uns](#) oder Europa Verwaltungsrats Suche nach Do

Inkrafttreten per 1. Juli 2016 und soweit ersichtlich bis heute nicht im Amtsblatt EPA veröffentlicht. Weitere Dokumente und auch andere Vorschläge zu einer Reform sind zu finden unter <www.amba-epo.org>.

³² CA/D 43/16 rev. 1 (Fn. 31), Anlage 3. Dieses Dokument gibt auch Aufschluss über die Änderungen, welche gegenüber einer früheren Fassung angebracht wurden.

³³ CA/D 43/16 rev. 1 (Fn. 31).

³⁴ Regel 12a Abs. 1 gemäss Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. Juni 2016 zur Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ: CA/D 6/16: Im Folgenden «Beschluss CA/D 6/16». Zu finden unter <www.epo.org>, wie in Fn. 31 beschrieben.

³⁵ Regel 12c Abs. 1 Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

³⁶ Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. Juni 2016 zur Einsetzung eines Beschwerdekammerausschusses und zum Erlass seiner Geschäftsordnung: CA/D 7/16: Im Folgenden «Beschluss CA/D 7/16». Zu finden, wie in Fn. 31 beschrieben.

³⁷ Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34), Regel 12a Abs. 1.

³⁸ CA/D 43/16 rev. 1 (Fn. 31), Anlage 3.

³⁹ Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34), Regel 12a (1).

⁴⁰ Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34), Regel 12b.

⁴¹ Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. Juni 2016 zur Änderung der Art. 1, 11, 13, 48, 48a und 49 des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamts: CA/D 8/16 sowie Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. Juni 2016 zur Änderung von Art. 19 des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamts CA/D 5/16 («Pflichten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst»). Zu finden wie in Fn. 31 beschrieben.

⁴² CA/43/16 rev. 1 (Fn. 31).

IV. Unabhängigkeit der Beschwerdekammern

1. Richterliche Aufgabe der Beschwerdekammern (kontradiktorisches Verfahren, Entscheid über Rechte)

Die Funktionsweise der Beschwerdekammern entsprach und entspricht in der «gelebten Wirklichkeit» derjenigen von (Verwaltungs-)Gerichten. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung von Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilung, der Einspruchsabteilung und der Rechtsabteilung⁴³. Ein negativer Entscheid im Patenterteilungsverfahren bedeutet für Patentanmelder endgültig den Rechtsverlust mit Wirkung für alle benannten Vertragsstaaten; nur erteilte oder aufrechterhaltene Patente können Gegenstand von Nichtigkeits- oder Verletzungsklagen vor nationalen (oder neu gemeinschaftlichen) Gerichten bilden⁴⁴. Die Beschwerdekammern urteilen damit über vermögenswerte Rechte der Rechtsuchenden⁴⁵. Es gelten die allgemein anerkannten Grundsätze für gerichtliche Verfahren, und sowohl die Bestellung der zuständigen Spruchkörper wie die konkreten Verfahrensregeln sind in generell abstrakten Normen vorgegeben⁴⁶. Die Beschwerdekammern werden denn auch allgemein als Gerichte anerkannt⁴⁷. Deren Mitglieder haben im Verhältnis zu den Parteien⁴⁸, aber auch gegenüber dem Präsidenten des Amtes – dessen erstinstanzliche Entscheide sie überprüfen – sowie gegenüber dem Verwaltungsrat – dessen Aufsicht sich auf die konkreten Urteile nicht beziehen darf – unabhängig zu sein.

Die für Gerichte wesentliche institutionelle Unabhängigkeit ist mit der von der EPÜ vorgegebenen Eingliederung ins Amt unzureichend verwirklicht. Immerhin hat nun die Ausführungsordnung mit der Herauslösung der Beschwerdekammereinheit aus der Amtsführung quasi eine Aufspaltung des Amtes in eine Verwaltungs- und eine Justizeinheit geschaffen. Es fragt sich, wie unabhängig diese vom Verwaltungsrat einerseits und vom Präsidenten des Amtes andererseits ist.

2. Unabhängigkeit gegenüber dem Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt den Beschwerdekammerausschuss ein⁴⁹. Dieser erlässt – auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern und nachdem der Präsident des Europäischen Patentamts Gelegenheit zur Stellungnahme hatte – die Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern und der Grossen Beschwerdekammer⁵⁰. Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten der Beschwerdekammern auf gemeinsamen Vorschlag des Beschwerdekammerausschusses und des Präsidenten des Europäischen Patentamts⁵¹; der Präsident der Beschwerdekammern wird bei seiner Ernennung gleichzeitig auch zum rechtskundigen Mitglied der Beschwerdekammern ernannt⁵² und übt die Funktion sowohl des Vorsitzenden der Grossen Beschwerdekammer wie des Präsidenten der Beschwerdekammern aus⁵³. Der Präsident der Beschwerdekammern untersteht in Ausübung der ihm vom Präsidenten des Amtes übertragenen Befugnisse der Weisungsbefugnis und Disziplinargewalt des Verwaltungsrates, dem gegenüber er sich verantwortet⁵⁴. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder und Vorsitzenden der Beschwerdekammern und die Mitglieder der Grossen Beschwerdekammer auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern; er ernennt sie (nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode) wieder nach Anhörung des Präsidenten der Beschwerdekammern⁵⁵, der dazu eine Leistungsbeurteilung nach den Kriterien vorlegt, welche der Beschwerdekammerausschuss erarbeitet⁵⁶. Der Haushaltsplan wird für die Beschwerdekammereinheit in Zusammenarbeit mit dem Amt erarbeitet⁵⁷.

⁴³ Art. 21 und 106 EPÜ.

⁴⁴ PIGNATELLI/BECKEDORF (Fn. 22), EPÜ 21 N 14.

⁴⁵ Vorne, Fn. 4.

⁴⁶ Vgl. dazu B. GÜNZEL/I. BECKEDORF in: Benkard, Vor Art. 106–112a.

⁴⁷ TESCHEMACHER (Fn. 22), N 4 Vor 21–24, PIGNATELLI/BECKEDORF (Fn. 22), EPÜ 21 N 16.

⁴⁸ Art. 24 EPÜ.

⁴⁹ Regel 12c Abs. 1 AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34); vgl. dazu Beschluss CA/D 7/16 (Fn. 36).

⁵⁰ Regel 12c Abs. 2 AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

⁵¹ Regel 12a Abs. 1 AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

⁵² Regel 12d Abs. 1 AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

⁵³ Regel 12a Abs. 1 zweiter Satz AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

⁵⁴ Regel 12a Abs. 2 AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

⁵⁵ Regel 12d Abs. 2 AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

⁵⁶ Regel 12d Abs. 3 AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

⁵⁷ Regel 12a Abs. 3 AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34). Der Verwaltungsrat erlässt die Finanzordnung (Art. 33 Abs. 2 lit. a EPÜ) und stellt in deren Rahmen den Haushaltplan sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltpläne fest (Art. 46 Abs. 2 EPÜ).

Dass der Verwaltungsrat als Quasi-Legislative die Beschwerdekammermitglieder erstmals und nach Ablauf der Amtsperiode wieder ernennt sowie die finanziellen Mittel zur Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit zur Verfügung stellt, ist im EPÜ selbst vorgesehen und ohne Änderung der Konvention auch nicht zu diskutieren. Dass danach der Verwaltungsrat als Wahlbehörde dem Präsidenten der Beschwerdekammern gegenüber Disziplinargewalt ausübt, erscheint folgerichtig⁵⁸. Dass er allerdings «Weisungsbefugnis» hat⁵⁹, dürfte auch unbesehen von Art. 23 Abs. 3 EPÜ mit dem klassischen Verständnis der Gewaltentrennung kaum vereinbar sein, soweit damit mehr verbunden sein sollte als die Oberaufsicht über den äusseren Gang des Verfahrens, die statistische Rechenschaft über die Bewältigung der Geschäfte und die Verwendung der Mittel. Mit der Einsetzung eines Beschwerdekammerausschusses hat der Verwaltungsrat ein ihm nachgeordnetes Organ zur Beratung und Unterstützung namentlich in seiner Überwachungsfunktion nach Art. 4 Abs. 3 EPÜ eingesetzt⁶⁰, wobei ihm wohl mit dem Auftrag, Kriterien für die Leistungsbeurteilung festzulegen⁶¹ eine Art «conseil de la magistrature»⁶² vorschwebte und er ihm den Erlass der Verfahrensordnung übertrug, zu dem bisher das «Präsidium der Beschwerdekammern»⁶³ zuständig war. Der Verwaltungsrat hat keine eigenen Kompetenzen delegiert; vielmehr hat er dem Beschwerdekammerausschuss die Kompetenz zum Erlass der Verfahrensordnung übertragen, die den Mitgliedern der Beschwerdekammern bzw. deren autonomem Organ bisher oblag. Mit der Revision wird die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber dem Verwaltungsrat nicht eigentlich verändert; mit der Bildung eines Ausschusses und dessen Kompetenz zum Erlass der Verfahrensordnung überträgt sich vielmehr der Verwaltungsrat Aufgaben, welche zuvor die Beschwerdekammern autonom erledigten.

3. Unabhängigkeit gegenüber dem Präsidenten des Patentamts

Mit der Reform soll die Unabhängigkeit der Justizorganisation im Verhältnis zum Amt bzw. zu dessen Präsidenten gestärkt werden. Mit der Bildung einer «Beschwerdekammereinheit», deren Präsident in Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse nur dem Verwaltungsrat verantwortlich ist⁶⁴, entfällt der Anschein der Befangenheit wegen der institutionellen Beteiligung an der Amtsleitung, die im Entscheid vom 25. April 2014 (vorne Ziff. III.3) als Ausstandsgrund anerkannt worden war. Die Reform erfüllt damit unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung ihr Ziel, den Präsident der Beschwerdekammern – der weiterhin gleichzeitig Vorsitzender der Grossen Beschwerdekammer ist⁶⁵ – von der Mitwirkung in der Amtsleitung zu entbinden. Der Präsident des Europäischen Patentamts überträgt im «Akt der Übertragung»⁶⁶ dem Beschwerdekammerpräsidenten zudem in Bezug auf die Beschwerdekammern die Kompetenzen der Amtsleitung gemäss Art. 10 Abs. 2 a), e), f) und h) sowie in Art. 11 Abs. 3 und 5 und Art. 48 Abs. 1 EPÜ⁶⁷. In der konkreten Ausgestaltung bleiben freilich noch sehr erhebliche Einflussmöglichkeiten des Präsidenten des europäischen Patentamts auf die Justizorganisation erhalten:

- Der Präsident der Beschwerdekammern wird im «Akt der Übertragung» nicht nur auf die Beachtung von Art. 23 EPÜ (Unabhängigkeit der Justiz) verpflichtet, sondern er soll die Interessen des

⁵⁸ Art. 11 Abs. 4 EPÜ.

⁵⁹ Fn. 54.

⁶⁰ Art. 4 der Geschäftsordnung Beschluss CA/D 7/16 (Fn. 36).

⁶¹ Regel 12d Abs. 3 AO. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

⁶² Vgl. Avis no. 10 des CCJE (2007) – wobei der Beschwerdekammerausschuss freilich die Anforderungen an ein derartiges Gremium nicht erfüllt.

⁶³ Vorne Ziff. III.1.

⁶⁴ Regel 12a Abs. 2 in CA/D 6/16. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34).

⁶⁵ Regel 12a Abs. 1 AO gem. Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34) lautet: «Die Funktion des Präsidenten der Beschwerdekammern wird vom Vorsitzenden der Grossen Beschwerdekammer ausgeübt.» Dieser wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Amtspräsidenten gewählt (Art. 11 Abs. 3 EPÜ). Der Amtspräsident hat diese Befugnis im «Akt der Übertragung», in Ziff. 9 lit. b nicht delegiert, sondern übt sie zusammen mit dem Beschwerdekammerausschuss aus. Entsprechend wird gemäss Regel 12a Abs. 1 AO Beschluss CA/D 6/16 (Fn. 34) der Präsident der Beschwerdekammern auf gemeinsamen Vorschlag des Beschwerdekammerausschusses und des Amtspräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt.

⁶⁶ CA/43/16 rev. 1 Anlage 3 (Fn. 31). Der Akt der Übertragung ist danach vom Verwaltungsrat nicht zu genehmigen; dieser hat ihn billigend zur Kenntnis genommen.

⁶⁷ D.h. nach Art. 10 EPÜ: zum Erlass interner Verwaltungsvorschriften und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (a), zur Vorlage des Tätigkeitsberichts (e), Weisungsrecht und Aufsicht über das Personal (f) und Disziplinargewalt gegenüber den nicht vom Verwaltungsrat gewählten Bediensteten bzw. Vorschlagsrecht an den Verwaltungsrat betr. Disziplinarmassnahmen gegen von diesem gewählte Bedienstete; nach Art. 11 Abs. 3 EPÜ: Vorschlagsrecht zur Ernennung der Mitglieder der Beschwerdekammern und Anhörung bei der Wiederernennung sowie nach Art. 48 Abs. 1 EPÜ die Ausführung des Haushaltplans im Rahmen der zugewiesenen Mittel.

Amtes und dessen Regelwerk sowie den vom Verwaltungsrat genehmigten Haushalt berücksichtigen (Art. 2), die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amtspräsidenten und dieser erhält Gelegenheit, sich zum Tätigkeitsbericht zu äussern, bevor er dem Verwaltungsrat vorgelegt wird;

- die Delegation bezieht sich nicht auf das Vorschlags- und Anhörungsrecht zur Ernennung und Wiederernennung des Vorsitzenden der Grossen Beschwerdekammer. Dies ist folgerichtig, soweit es den Präsidenten der Beschwerdekammern selbst betrifft. Weshalb sich jedoch der Präsident des Amtes diese Befugnis im Verhältnis zum Beschwerdekammerausschuss teilweise vorbehält, ist nicht nachvollziehbar⁶⁸;
- die Beschwerdekammereinheit erhält keinen bestimmten Anteil finanzieller Mittel und keine Befugnis, diese – über den Beschwerdekammerausschuss – direkt dem Verwaltungsrat zu beantragen⁶⁹.
- die weitreichenden Einflussmöglichkeiten, die sich der Präsident des Europäischen Patentamts trotz formeller «Aufspaltung» des Amtes gegenüber der Justiz vorbehält, scheint er im Bericht an den Verwaltungsrat mit dem Hinweis auf ein Gutachten zu begründen, welches das Amt bei Professor Sarooshi in Auftrag gegeben hatte. In diesem Gutachten vom 25. November 2015⁷⁰ hatte der Gutachter u.a. die Frage zu beantworten, ob der Amtspräsident seine Befugnisse vollumfänglich delegieren könne. Der Gutachter führte aus, dass nach seinem Verständnis nicht beabsichtigt sei, dass der Amtspräsident seine Verantwortung für die Amtsführung als solche aufgabe oder an den Beschwerdekammerpräsidenten übertrage (Ziff. 67). Vielmehr:

«68. Moreover, since my firm recommendation is that the Administrative Council establish both the BOAC and the BOA President as *Administrative Council subsidiary organs*, then there is no question of the EP Office President relinquishing the responsibility for the management activities of the *European Patent Office* since both newly established bodies in strictly legal terms are not part of the *European Patent Office* but are rather subsidiary organs of the *Administrative Council*.»

69. This approach would, however, not be legally possible if there were an accountability gap such that there was no effective accountability in practice for the exercise by the BOA President of delegated powers. Since, however, the BOA President remains accountable and responsible for the exercise of the delegated powers to precisely the same political organ – the *Administrative Council* – as the EP Office President would have been when exercising the powers in question then effective accountability continues to exist.»

Der Gutachter empfahl, auch den Präsidenten der Beschwerdekammer als Organ des Verwaltungsrates (unter Ausschluss des Amtspräsidiums) auszugestalten und sah bei dieser Organisation keine Probleme für eine vollständige Delegation der Befugnisse der Amtsleitung an den Präsidenten der Beschwerdekammern – zumal der Präsident der Beschwerdekammern bei der vom Gutachter bevorzugten Lösung direkt dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig und wie dieser daher etwa dafür verantwortlich ist, dass den Beschwerdekammern die erforderlichen (personellen) Mittel zur Verfügung stehen, um die Beschwerden in professioneller Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen. Aus dem Gutachten geht nicht hervor, dass diese persönliche Verantwortung des Amtspräsidenten nicht dem Präsidenten der Beschwerdekammern übertragen werden könnte⁷¹. Im Gegenteil entspräche eine vollständige Übertragung sämtlicher Kompetenzen – beschränkt auf die Beschwerdekammern – einer folgerichtigen Ausgestaltung auch des Amtes des Beschwerdekammerpräsidenten, der dem Verwal-

⁶⁸ Der Amtspräsident wollte sich diese Befugnis wohl ursprünglich gar selbst vorbehalten, wie sich aus den Korrekturen in CA/43/16 rev. 1 ergibt. Sie wurde dann wohl der Regel 12a AO (Beschluss CA/D 6/16, Fn. 34) für die Wahl des Beschwerdekammerpräsidenten angepasst, vgl. Fn. 66. Auch hier ist nicht einzusehen, weshalb das Vorschlagsrecht nicht allein dem Beschwerdekammerausschuss zusteht.

⁶⁹ Regel 12a Abs. 3 AO nach CA/43/16 rev. 1d lautet wie folgt: «Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2d und des Artikels 45 (sic) erstellt der Präsident der Beschwerdekammern einen begründeten Haushaltsantrag für die Beschwerdekammereinheit. Dieser Antrag wird gemeinsam mit den zuständigen Bereichen des Europäischen Patentamts geprüft und erörtert und vom Präsidenten der Beschwerdekammern dem gemäss Regel 12c Absatz 1 eingesetzten Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt, bevor er dem Präsidenten des Europäischen Patentamts zur Berücksichtigung im Entwurf des jährlichen Haushaltplans zugeleitet wird. Der Präsident des Europäischen Patentamts stellt dem Präsidenten der Beschwerdekammern die im genehmigten Haushalt vorgesehenen benötigten Ressourcen zur Verfügung.

⁷⁰ Veröffentlicht vom Verwaltungsrat als CA/54/16. Zu finden wie in Fn. 31.

⁷¹ Wenn es zutrifft, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer heute 34,3 Monate beträgt, wie im Gutachten unter Rz. 13 erwähnt, so kann dies nicht mit mangelnder Effizienz erklärt werden, sondern ist offensichtlich auf fehlende Mittel zurückzuführen, für welche heute der Präsident die persönliche Verantwortung trägt. Da der Amtspräsident vakante Stellen nicht zur Wiederbesetzung vorgeschlagen hat, besteht offenbar ein markanter Unterbestand von 15 bis 20% der Beschwerdekammermitglieder.

tungsrat – und dessen Ausschuss – direkt verantwortlich und auf Vorschlag des Beschwerdekammerausschusses vom Verwaltungsrat ernannt würde⁷². Dem Gewaltenteilungsprinzip wäre damit besser gedient, ebenso würde mit einem eigenen Haushalt die Autonomie und Selbstverantwortung für die zugewiesene Aufgabe gestärkt.

V. Schlussbemerkung

Wenn die Reform am Ziel gemessen wird, die Gewaltenteilung innerhalb der Patentorganisation zu fördern oder die Unabhängigkeit der Justiz insbesondere auch in der Wahrnehmung aussenstehender Betrachter oder Rechtsuchender zu verbessern, kann ein gemischtes Gefühl nicht verborgen werden. Zwar wird die verwaltungsmässige Eingliederung der Justiz unter die (Exekutiv-)Leitung des Amtspräsidenten aufgehoben, indem eine eigene Justiz- oder Beschwerdekammer-«Einheit» unter der Oberaufsicht eines Ausschusses des Verwaltungsrates geschaffen wird. Dies ist unter dem Aspekt der Gewaltenteilung zweifellos als positiv zu werten. Allerdings bleibt die konkrete Ausgestaltung auf halbem Weg stecken. Der Präsident des Amtes hat noch weitgehende Befugnisse, sowohl in Bezug auf die finanzielle und personelle Infrastruktur wie namentlich auch bei der Wahl des Präsidenten der Beschwerdekammereinheit und sogar bei der Präsentation der Tätigkeit der Justizbehörden gegenüber dem Verwaltungsrat und gegenüber der Öffentlichkeit. Eher bedenklich stimmen unter dem Aspekt der Unabhängigkeit der Justiz sodann die Anzeichen dafür, dass der Status der Mitglieder der Beschwerdekammer auf eine «Karriere» ausgerichtet werden und von der Beurteilung des Präsidenten der Beschwerdekammern abhängig gemacht werden soll⁷³. Höchst problematisch wäre für die richterliche Unabhängigkeit, wenn tatsächlich die Wiederwahl der Mitglieder der Justiz (deren Wahl auf Amtszeit im internationalen Vergleich ohnehin problematisch erscheint) von einer positiven Beurteilung abhängig gemacht und nicht als Regel erfolgen würde. Dass Wiederernennungen sodann vom bewilligten Haushalt abhängig gemacht werden, ist kaum verständlich. Der Verlust der internen Autonomie mit der Übertragung des Erlasses der Verfahrensordnung an den Beschwerdekammerausschuss ist zu bedauern, denn das Verständnis für Verfahrensfragen setzt tägliche Praxis und Erfahrung voraus, über welche die Beschwerdekammermitglieder verfügen.

Die Reform erscheint von wenig Verständnis für die Funktionsweise der Justiz geprägt. Die Unabhängigkeit der Justiz soll gewährleisten, dass die Rechtsuchenden auf eine eingehende, fachkundige und neutrale Beurteilung ihrer Streitsache vertrauen können. Diese Unabhängigkeit beruht auf der persönlichen und institutionellen Unabhängigkeit jedes einzelnen fach- und rechtskundigen Mitglieds des Spruchkörpers, die zwar voraussetzt aber sich nicht darin erschöpft, dass kein Vorgesetzter Weisungen über die Art des Entscheids im konkret zu beurteilenden Streitfall erteilen darf. Die unabhängige, nur dem Recht unterworfenen – bzw. nach Art. 23 Abs. 3 EPÜ «nur diesem Übereinkommen verpflichtete» – Entscheidungsfindung setzt voraus, dass sich die Richterinnen und Richter vertieft mit der Streitsache nach allen erheblichen Gesichtspunkten auseinandersetzen (können) und nach den Regeln der Kunst eine Entscheidung finden und begründen, die sie in der Diskussion im Kollegium vertreten, dass sie sich mit den Argumenten der Kolleginnen und Kollegen auseinandersetzen, ohne ihre Entscheidungsfindung irgendwelchen persönlichen Karriere-Interessen unterzuordnen; die persönliche Unabhängigkeit jedes einzelnen Richters und jeder einzelnen Richterin im «herrschaftsfreien» Dialog soll zur Entscheidung führen, die für die Gesellschaft und die Rechtsuchenden wegweisend sein kann und akzeptiert wird. Darauf gründet die Funktion der Justiz. Sie soll zwar auch zeitgerecht entscheiden und mit den Ressourcen haushälterisch umgehen. Wird sie aber nur daran gemessen, verfehlt sie notwendigerweise ihre Aufgabe.

Zusammenfassung

Die Europäische Patentorganisation hat zum Zweck, ein einheitliches Patenterteilungsverfahren für die gegenwärtig 38 Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen und bestimmte einheitliche Vorschriften

⁷² Das Vorschlagsrecht des Amtspräsidenten nach Art. 11 Abs. 3 EPÜ wird zwar in der Praxis so verstanden, dass der Verwaltungsrat ohne Vorschlag nicht wählen könne – dies erscheint jedoch bei unbefangener Interpretation der Bestimmung nicht zwingend.

⁷³ Vgl. Anlage 4 zum Bericht des Präsidenten CA/43/16 rev. 1 (Fn. 31), sowie Regel 12d Abs. 3 AO (Fn. 34): «Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme und Leistungsbeurteilung und sofern genügend Stellen nach Art. 11 Abs. 3 im bewilligten Haushalt für die Beschwerdekammereinheit vorhanden sind, werden die Mitglieder und Vorsitzenden der Beschwerdekammern und die Mitglieder der Grossen Beschwerdekammer am Ende des in Art. 23 Abs. 1 vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren wieder ernannt».

für die erteilten Patente zu schaffen. Sie hat zwei Organe: Das Europäische Patentamt hat die Aufgabe, europäische Patente zu erteilen, und der Verwaltungsrat ist mit der Überwachung dieser Tätigkeit beauftragt. Die Beschwerdekammern als Justizorganisation im Rahmen der Europäischen Patentorganisation bilden nach dem Europäischen Patentübereinkommen kein Organ der Patentorganisation. Obwohl sie richterliche Funktion ausüben, indem sie Beschwerden gegen die Erteilung oder Verweigerung von Patenten mit Wirkung für die bezeichneten Vertragsstaaten beurteilen, und ein negativer Entscheid zum definitiven Rechtsverlust führt, ist die organisatorische Unabhängigkeit der gerichtlichen Behörden im Rahmen der Europäischen Patentorganisation mit der Integration in das Europäische Patentamt unzureichend gewährleistet.

Mit dem Erlass mehrerer Beschlüsse am 30. Juni 2016 hat sich der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation zum Ziel gesetzt, ohne Änderung der Konvention die Unabhängigkeit der Beschwerdekammern zu stärken und mit der Ausgliederung der Beschwerdekammern und der Bildung einer «Beschwerdekammereinheit» gleichsam eine Aufteilung des Europäischen Patentamtes in eine Verwaltungseinheit einerseits und eine Justizabteilung andererseits vorzunehmen. Ob das angestrebte Ziel erreicht worden ist, die Unabhängigkeit der Justiz und deren Angehörigen im Interesse eines rechtsstaatlichen und qualitativ hochstehenden Rechtsschutzes im Patentwesen organisatorisch zu gewährleisten, erscheint fraglich. Da die Organe der Justizverwaltung noch in sehr vielen Fragen vom institutionellen Einfluss des Präsidenten des Europäischen Patentamtes abhängig bleiben, wird vieles von der gelebten Praxis abhängen.

Résumé

L'Organisation européenne des brevets a pour but d'assurer une procédure unifiée en matière de délivrance des brevets pour ses 38 États membres et d'adopter des dispositions uniformes pour les brevets qui ont été délivrés. Elle comprend deux organes: l'Office européen des brevets a pour tâche de délivrer les brevets européens et le Conseil d'administration exerce la surveillance de cette activité. Les Chambres de recours en tant qu'organisation judiciaire incorporée au sein de l'Organisation européenne des brevets ne sont pas des organes de l'Organisation des brevets, conformément à la Convention sur le brevet européen. Même si elles exercent des fonctions judiciaires en rendant des décisions sur les recours formés contre la délivrance ou le refus de délivrance des brevets avec effet de force jugée pour les États membres concernés ou en prononçant une décision négative entraînant la perte définitive du droit, leur indépendance au niveau de l'organisation n'est pas suffisamment garantie par rapport à l'Organisation européenne des brevets de par leur intégration au sein de l'Office européen des brevets.

En rendant plusieurs décisions en date du 30 juin 2016, le Conseil d'administration de l'Organisation européenne des brevets s'est fixé comme but de renforcer l'indépendance des Chambres de recours sans modifier la Convention. Par ailleurs, en séparant les Chambres de recours et en constituant une «Unité Chambres de recours», le Conseil d'administration a divisé l'Office européen des brevets en une unité administrative et en une entité judiciaire. On peut cependant se demander si le but de garantir, sur le plan organisationnel, l'indépendance de la justice et de ses membres dans l'intérêt d'une protection accrue des brevets et conforme à l'état de droit, a été atteint. Dans la mesure où les organes de l'administration de la justice dépendent encore pour de nombreuses questions de l'influence institutionnelle du Président de l'Office européen des brevets, il faudra s'en remettre à la pratique pour dégager les solutions adéquates.